

Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Postfach 3001 Bern

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Herrn Jürg Röthlisberger
Direktor
3003 Bern

9. April 2020

COVID-19: Schrittweise Wiederaufnahme der Fahraus- und -weiterbildung

Sehr geehrter Herr Direktor

Um die Coronavirus-Pandemie (COVID-19) einzudämmen, hat der Bundesrat am 13. und 16. März 2020 Massnahmen beschlossen und diese zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen am 20. März 2020 ergänzt. Gestern nun hat der Bundesrat die Massnahmen nochmals bis zum 26. April 2020 verlängert. Fahrschulunterricht und die weiteren Tätigkeiten der Fahrlehrer/-innen sind vorderhand bis zum 26. April 2020 gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 sowie dem Merkblatt des ASTRA verboten.

In der Zwischenzeit haben verschiedene Branchen (u.a. der Schweiz. Gewerbeverband sgv) einen «Smart Restart» gefordert: Angepasst an die epidemiologische Lage sollen Verbote und Vorschriften des Lockdowns gelockert werden. Für die Phase nach dem 26. April 2020 muss eine Balance zwischen dem Gesundheitsschutz und den Interessen der Wirtschaft und Gesellschaft gefunden werden.

Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV hat sich von diesen Überlegungen leiten lassen und unterbreitet Ihnen hiermit (*kursiv, gelb hinterlegt*) seine Überlegungen und Änderungsvorschläge zum «Smart Restart» **ab dem 27. April 2020**:

Vorschlag für Restart:

*Der Restart im Bereich der Fahraus- und -weiterbildung hat **ab dem 27. April 2020** unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage sowie unter folgenden einschränkenden Bedingungen zu erfolgen.*

In jedem Fall sollte er zwei Wochen (14 Tage) vor Änderung der Massnahmen verbindlich angekündigt und kommuniziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass zwecks Verständlichkeit sämtliche Änderungen möglichst gleichzeitig erfolgen.

Die Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr ist seit dem 16. März 2020 *bis und mit 26. April 2020* verboten. *Ab dem 27. April 2020 sind Ausbildungen im Strassenverkehr unter strengster Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) sowie fallweise weiterer besonderer Schutzmassnahmen wieder erlaubt.*

Davon betroffen sind namentlich:

I. Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern (Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV): *für den Fahrunterricht auf Motorwagen generell (Kat. B, C und D inkl. Unterkategorien) besteht eine Schutzmaskentragpflicht für Fahrschüler/-innen, sofern diese vor Beginn jeder Fahrt nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigen, dass sie*

a) keiner Risikogruppe angehören,

b) selbst nicht mit COVID-19 infiziert sind resp. als „geheilt“ gelten oder

c) Leute in ihrem Umfeld (Familie, Arbeit/Schule, Freundeskreis usw.) haben, die infiziert sind oder die sich in ärztlicher Abklärung betr. einer COVID-19-Infektion befinden.

Fahrschüler/-innen sind andernfalls selber dafür verantwortlich, dass sie die notwendigen Schutzmasken zum Fahrunterricht mitbringen.

Während des Fahrunterrichts dürfen sich keine weiteren Personen (weitere Fahrschüler/-innen, Praktikanten/-innen und/oder sonstige Drittpersonen) im Fahrzeug aufhalten. Auch Fahrlehrer-Praktikanten/-innen müssen gegebenenfalls Fahrunterricht ohne Begleitung durchführen.

Fahrlehrer/-innen sind für das Desinfizieren von Lenkrädern, Türfallen, Schalthebeln, Gurtschnallen, Touchscreens, Tankdeckeln usw. vor Beginn der praktischen Fahrstunden verantwortlich. Allfällige Einmal-Lenkradschoner sowie Schutzmaterial für Sitz und Schalthebel können verwendet werden. Nach jeder Fahrstunde sind die Hände zwingend zu desinfizieren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist möglich, aber nicht Pflicht. Wo nötig wird der Fahrzeugschlüssel dem Fahrschüler/-in vor Beginn der Fahrstunde in desinfiziertem Zustand in einem Einwegbriefumschlag übergeben.

Fahrunterricht auf Motorrädern darf erteilt werden in Gruppen unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer gewährleistet ist und eingehalten wird. Die Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren und dürfen nicht an weitere Teilnehmende weitergereicht werden.

- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen (Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV); *Für die praktische Grundschulung (PGS) gelten dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht auf Motorrädern.*

II. Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht

- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht **kann erteilt werden in Gruppen unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer gewährleistet ist und eingehalten wird.** (Art. 18 und 40 VZV; online-Kurse sind derzeit nicht zulässig);

III. Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende

- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende **bleiben bis auf weiteres verboten** (Art. 10 VZV; online-Kurse sind derzeit nicht zulässig).

Das Bundesamt für Strassen ASTRA präzisiert die Verfügung „COVID-19: Weisungen im Strassenverkehr“ vom 6. April 2020 folgendermassen:

6. Gesuche um Lernfahrausweise ab dem 9. März

Wer das Strassenverkehrsamt am 9. März 2020 oder später um einen Lernfahrausweis ersucht, muss keinen Sehtest einreichen, sofern er oder sie bereits einen Lernfahr- oder Führerausweis einer Kategorie der gleichen medizinischen Gruppe besitzt. Beispiel: Inhaber eines Führerausweises der Kategorien A oder A1 erhalten den Lernfahrausweis der Kategorie B ohne Sehtest, nicht aber einen Lernfahrausweis der Kategorie C.

Wer das Strassenverkehrsamt am 27. April 2020 oder später um einen Lernfahrausweis ersucht, muss den Nachweis, dass er den Nothilfekurs absolviert hat, spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung nachreichen.

IV. G40-Traktorfahrkurse

- G40-Traktorfahrkurse (Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV) **sind erlaubt. Die Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren und dürfen nicht unmittelbar an weitere Teilnehmende weitergereicht werden;**

V. Begleitung von Lernfahrten

- Begleitungen von Lernfahrten durch Privatpersonen (Art. 15 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG) sind verboten, ausser beide Personen leben ohnehin im gleichen Haushalt zusammen;

VI. Ausbilder/-innen von in der Grundbildung «Strassentransportfachmann/-frau»

- Für Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 2 VZV) gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht;
- Für die Ausbildung von Lernenden „Strassentransportfachmann/-fachfrau EFZ“ und „Strassentransportpraktiker/-in EBA“ gelten für den praktischen Fahrunterricht und die -begleitung zu Ausbildungszwecken durch den Ausbilder/-in des Betriebes dieselben Bestimmungen wie für den praktischen Fahrunterricht auf Motorwagen.

VII. Ausbildung für Fahrzeugführer zur Beförderung von gefährlichen Gütern

- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR und nach Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR) kann erteilt werden in Gruppen, sofern die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten wird und die Teilnehmenden bei praktischen Übungen jederzeit Handschuhe, Schutzmasken und Schutzbrillen tragen;
- Für die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten (Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht;

VIII. Theoretische Prüfungen

Für die Durchführung folgender theoretischen Prüfungen gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht. Die Bestimmungen gelten namentlich für:

- a. Prüfung der Basistheorie (Art. 13 und 28 VZV);
- b. Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen (Art. 21 VZV);
- c. Theoretische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Art. 25 Abs. 3 VZV);
- d. ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen (Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR);
- e. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten (Art. 19 GGBV)

Theoretische und mündliche Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises (Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV) sind erlaubt, sofern die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) eingehalten werden;

Über praktische und organisatorische Durchführungsfragen im Zusammenhang mit theoretischen Prüfungen entscheiden die Kantone nach Anhörung der Organisation der Arbeitswelt (OdA).

IX. Praktische Prüfungen

Für die Durchführung von praktischen Prüfungen (praktische Führerprüfung (Art. 22 VZV) / Kontrollfahrten (Art. 5j Abs. 2 und Art. 29 VZV) / praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Art. 25 Abs. 3 VZV), praktische Prüfungen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens für Strassentransportfachmann/-frau EFZ und Strassentransportpraktiker/-in EBA (Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Art. 4 und 17 / Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Strassentransportpraktiker/-in mit eidgenössischem Berufsattest (EBA), Art. 4 und 17) gelten dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht mit Motorwagen resp. Motorrädern;

Für die Durchführung von praktischen Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises (Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV) gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht;

Über praktische und organisatorische Durchführungsfragen im Zusammenhang mit praktischen Prüfungen entscheiden die Kantone nach Anhörung der Organisation der Arbeitswelt (OdA).

X. Obligatorische Weiterbildungen

Die Durchführung von obligatorischen Weiterbildungen im Strassenverkehr ist *erlaubt*, sofern die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). *Es gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht*. Davon betroffen sind namentlich:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe (Art. 15a Abs. 2bis SVG);
- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises (Art. 16 ff. CZV);
- *Aus- und Weiterbildungen zum Erwerb oder Verlängerung der ADR-Bescheinigung (Unterabschnitt 8.2 Anhang 1 SDR);*
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende (Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV);
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen (Art. 22 FV);
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen (Art. 5b und 5f VZV);
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 3 VZV)

XI. Freiwillige Weiterbildungen

Die Durchführung jeglicher freiwilligen Weiterbildungen im Strassenverkehr (z.B. Nachschulung zur Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer nach Art. 17 Abs. 1 SVG, Fahrberatungen, Schleuderkurse, EcoDrive-Kurse, E-Bike-Fahrtraining **sowie freiwillige CZV-Weiterbildungen**) **sind erlaubt**, sofern die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). **Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für den Verkehrskundeunterricht sowie den praktischen Fahrunterricht mit Motorwagen und Motorrädern.**

XII. Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen

Alle verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Entzug oder der Wiedererteilung von Lernfahr- oder Führerausweisen, namentlich Begutachtungen, Kontrolluntersuchungen, Abstinenzkontrollen etc. sind verboten.

XIII. Wirtschaftliche Folgen

- Arbeitgeber, **die unter einer Vorerkrankung leiden oder einer Risikogruppe angehören**, können **unter Vorweisung eines ärztlichen Attests laufende** Kurzarbeitsentschädigung (KAE) **verlängern**.
- Selbständigerwerbende, **die unter einer Vorerkrankung leiden oder einer Risikogruppe angehören** und einen Erwerbsausfall erleiden, können **unter Vorweisung eines ärztlichen Attests** eine Entschädigung **beantragen**.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband



Dr. Michael Gehrken
Präsident SFV



Dr. iur. Sarah Schläppi
Vizepräsidentin SFV

Kopie:

- Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern
- Eidg. Departement des Innern, 3003 Bern
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), 3003 Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), 3003 Bern
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, Thunstrasse 9, 3005 Bern
- Schweiz. Nutzfahrzeugverband ASTAG, Wölflistr. 5, 3006 Bern
- Fédération Romandes des Écoles de Conduite, Rte du Village 14, 1070 Puidoux